



Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung der Grenzen eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Loope vom 08.04.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NW) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in den derzeit gültigen Fas-sungen, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich ist in den Darstellungen der beiliegenden Anlage (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt, wobei die Innenkante der Umran-dung für die Festlegung maßgebend ist.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich der mit (A) gekennzeichneten Flächen sind die gemäß § 34 Abs. 1 - 4 BauGB möglichen Vorhaben zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Im Geltungsbereich der mit (B) gekennzeichneten Flächen sind nur Vorhaben zulässig, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 3

Im Geltungsbereich der mit (B) gekennzeichneten Flächen sind Wohnhäuser und die dazugehörenden Nebenanlagen in einem Mindest-abstand von 5 m zur Erschließungsstraßengrenze zu errichten. Die sich hieran anschließende überbaubare Fläche beträgt 15 m. Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze - 20 m, gemessen von der Straßengrenze - ist für Wohnhäuser nicht zulässig. Nebenanlagen dürfen im rückwärtigen Bereich auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Die Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind von jeglicher Nutzung sowie baulichen Anlagen einschließlich Terrassenflächen und Anschüttungen freizuhalten.

§ 4

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden für den Geltungsbereich der mit (B) gekennzeichneten Flächen folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

- a) Auf den Grundstücken Gemarkung Unter-Engelskirchen, Flur 10, Flurstücke Nr. 2239, 2238, 2506 und 2228, ist entlang der östlichen Grundstücksgrenzen sowie zusätzlich entlang der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 2228 und 2229 eine 5 m breite Feldhecke aus den heimischen Arten der beiliegenden Pflanzenliste anzupflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 4 m².

Als Pflegemaßnahmen sind folgende Arbeiten verpflichtend:

1. Abgestorbene Sträucher sind zu ersetzen, das Totholz ist an Ort und Stelle unter die Hecke zu legen, um Kleinbiotope zu schaffen.
2. Die Krautschicht ist zu belassen; Ausnahmen bilden überhandnehmende Horste von Brombeeren, Brennesseln und den Neophyten Drüsiges Springkraut und Asiatische Knötericharten. Diese sind vor der Aussamung abzumähen.

- b) Auf den Baugrundstücken ist pro 500 m² Fläche ein großkroniger Laubbaum (sog. Baum 1. Ordnung) oder ein Hochstamm-Obstbaum aus den in der Anlage genannten Arten zu pflanzen. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. Nach erfolgtem Anwachsen ist eine weitere Pflege nur bei Obstbäumen als fachgerechter Schnitt erforderlich.

Für die Anpflanzungen sind folgende Sträucher bzw. Bäume zu nehmen:

Sträucher: Verpflanzt, ohne Ballen, 3 Triebe, 60 - 100 cm;
Bäume: Hochstamm, aus weitem Stand, 3 x v, 16 - 18 cm
Stammumfang

Die vorstehenden Kompensationsmaßnahmen sind in der auf den Beginn der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung ist der Bezirksregierung Köln gemäß § 11 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung angezeigt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 25.03.1997, Az. 35.2.91-6011-07.97, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

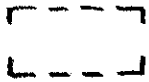
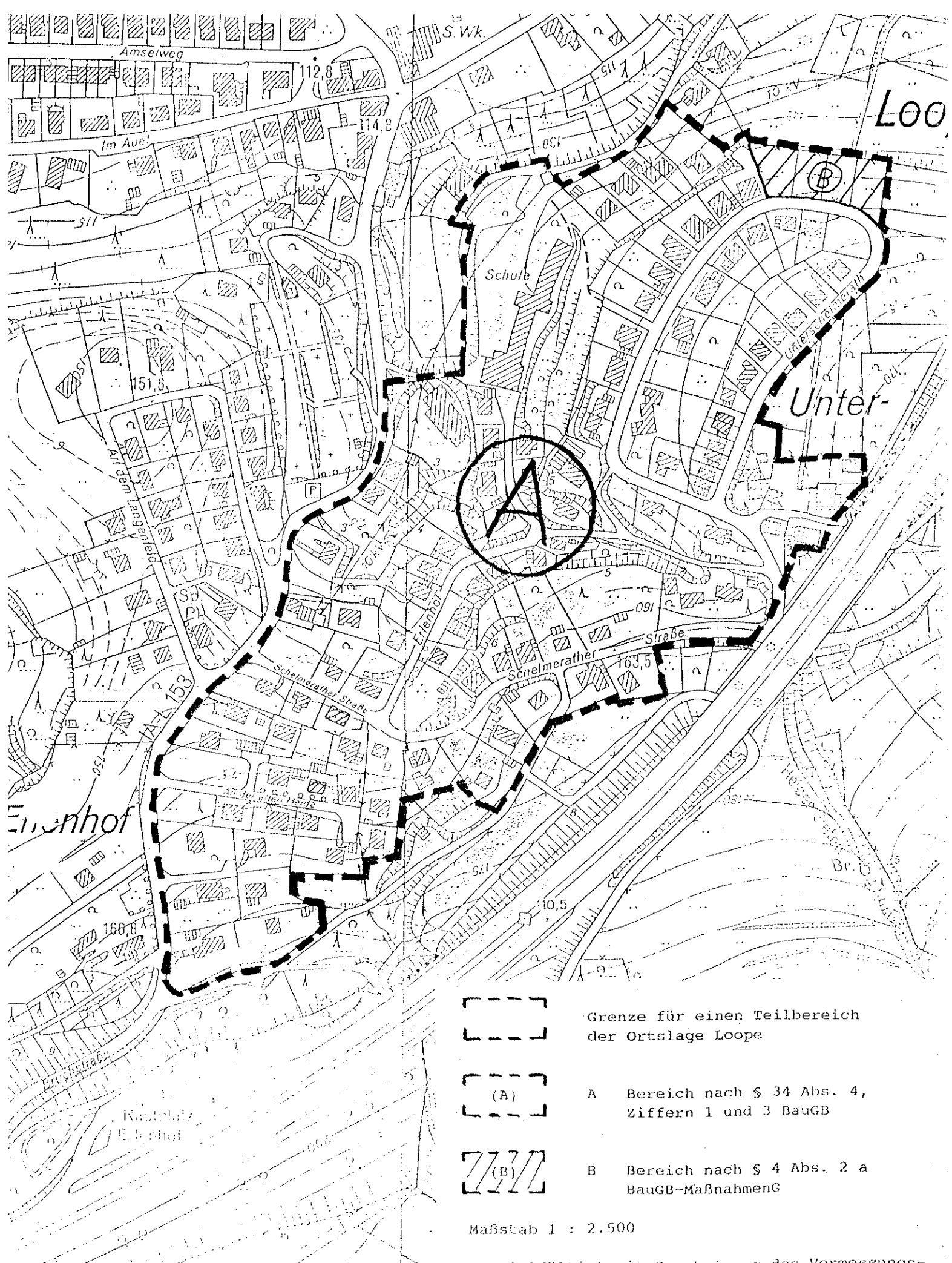
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

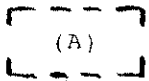
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 08.04.1997

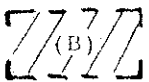

Oberbüscher
Bürgermeister



Grenze für einen Teilbereich der Ortslage Loope



A Bereich nach § 34 Abs. 4, Ziffern 1 und 3 BauGB



B Bereich nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

Maßstab 1 : 2.500

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach vom 09.07.1986, Nr. 57, durch die Gemeinde Engelskirchen

Pflanzenliste zu Bebauungsplänen der Gemeinde Engelskirchen

(Auswahl heimischer und ökologisch sinnvoller Gehölze)

A. BÄUME:

1. Bäume erster Ordnung (hochwüchsig):

Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Silberweide (*Salix alba*)
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Walnuß (*Juglans regia*)

2. Bäume zweiter Ordnung (mittelhochwüchsig):

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Rotdorn (*Crataegus laevigata*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

3. Obstbäume:

Apfel (*Malus domestica*)
Birne (*Pyrus communis*)
Pflaume (*Prunus domestica*)
Quitte (*Cydonia oblonga*)
Sauerkirsche (*Prunus cerasus*)
Süßkirsche (*Prunus avium*)

4. Immergrüne und Nadelbäume:

Eibe (*Taxus baccata*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Buchsbaum (*Buxus sempervirens*)

B. Sträucher:

2. Für freiwachsende Hecken:

Haselnuß (*Coryllus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Besenginster (*Sarothamnus scoparius*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
Hanfweide (*Salix viminalis*)
Mandelweide (*Salix triandra*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Salweide (*Salix caprea*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Feldrose (*Rosa arvensis*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)

2. Für Schnitthecken geeignet:

Eibe (*Taxus baccata*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*)

3. Beerensträucher:

Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Johannisbeere, rot (*Ribes rubrum*)
Johannisbeere, schwarz (*Ribes nigrum*)
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*)

C. Rankpflanzen zur Haus- und Mauerbegrünung:

Waldrebe (*Clematis vitalba*)
Efeu (*Hedera helix*)
Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Im Auftrag:

(Stockfisch)